

Auszug aus dem geltenden Recht**Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden**

Gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1989²⁾

VIII. Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs**Art. 27**

Beiträge an Veranstaltungen werden nur ausgerichtet, wenn diese der Förderung des Fremdenverkehrs dienen und von überregionaler Bedeutung sind. Beiträge von mehr als Fr. 200 000.–, die gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz³⁾ an sportliche Grossanlässe von internationaler Bedeutung ausgerichtet werden, unterliegen in jedem Fall der Volksabstimmung.

b) Veranstaltungen

¹⁾ BR 932.100

²⁾ B vom 23. September 1989, 187; GRP 1989/90, 529

³⁾ BR 932.100